

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 48.

Donnerstag den 21. April

1842.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 545. (3) Nr. 4253.

E d i c t.

Es ist bei dem k. k. inneröftr. k. k. Appellations- und Criminalobergerichte eine sistemisirte Kanzellistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M., und dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehalte von 500, 600 und 700 fl. in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um diesen erledigten Dienstposten ihre gehörig belegten Gesuche mit dem Ausweise ihrer allfälligen bisherigen Dienstleistung und ihrer Sprachkenntnisse, dann der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses k. k. Appellationsgerichts verwandt oder verschwägert seyen, durch die allenfälligen Behörden, bei welchen sie bisher dienen, binnen 4 Wochen, vom Tage der Einschaltung dieses Edictes in die Zeitungsblätter, bei diesem k. k. Appellationsgerichte einzubringen haben. — Klagenfurt am 30. März 1842.

3. 510. (3) Nr. 2166.

E d i c t.

Da bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte die Stelle des Secretärs mit dem jährlichen Gehalte von 1000 fl. C. M. erledigt ist, so wird zur Besetzung dieser Stelle, und für den Fall der Vorrückung eines dießgerichtlichen Rathsprotocollisten, für die Rathsprotocollisten-Stelle mit dem jährlichen Gehalte von 800 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Besoldungsclassen von 900 fl. C. M., der Concurß mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß die Competenten ihre gehörig belegten Gesuche und zwar die bereits bei einer öffentlichen Behörde dienenden Individuen durch ihren Amtsvorstand binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung in die Klagenfurter Zeitung, zu überreichen

und darin zugleich anzugeben haben, ob und in wie ferne dieselben mit einem Beamten dieses k. k. Stadt- und Landrechts verwandt oder verschwägert seyen. — Klagenfurt am 22. März 1842.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 544. (3) Nr. 6071.

V e r l a u t b a r u n g

des k. k. Kreisamtes zu Laibach.
Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1842 bis dahin 1843 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärsjahr 1843 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsfassungen für die Zeitperiode von Georgi 1842 bis 1843 bei dem hiesigen k. k. Kreisamte in den unten festgesetzten Terminen in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das Genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: — a) ob die Bestandtheile des Hauses genau und vollständig aufgenommen sind; — b) ob die jährlichen Miethzinsse mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; — c) ob die eingestellten Zinslisten von sämtlichen Wohnpartien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsbetrages gehörig gefertigt seyen, und — d) ob alle auf die Verfassung der Zinsfassungen erlassenen Vorschriften pünktlich beobachtet sind. — Zugleich wird bemerkt, daß in Fol-

ge hohen Hofkanzlei: Decretes vom 7. Juli 1840, Z. 20001, Subernial-Intimat vom 24. Juli 1840, Z. 18051, auch die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einzubeziehen, mithin auch in die Hauszinsbekenntnisse aufzunehmen seyen, da für dieselben, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parificationen ein angemessenes Zinserträgniß ausgemittelt werden soll. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie Schreibskündig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgebliebenen Gewaltträger. Die Namensfertiger der des Schreibens unkündigen Parteien, welche diesen Letztern stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angefügten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie

aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Bei den Schreibensunkündigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesetzte Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten Schreibskündigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begehen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützt, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlicher Weise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden folgende peremptorische Termine festgesetzt:

Für die innere Stadt:

der	2.	Mai	d.	J.	für	die	Häuser	vom	Conscriptions-Nr.	1	bis	incl.	40
"	3.	"	"	"	"	"	"	"	"	41	—	"	82
"	4.	"	"	"	"	"	"	"	"	83	—	"	117
"	6.	"	"	"	"	"	"	"	"	118	—	"	167
"	7.	"	"	"	"	"	"	"	"	168	—	"	205
"	9.	"	"	"	"	"	"	"	"	206	—	"	247
"	10.	"	"	"	"	"	"	"	"	248	—	"	284
"	11.	"	"	"	"	"	"	"	"	285	—	"	314

Für die Vorstadt St. Peter:

der	12.	Mai	d.	J.	für	die	Häuser	vom	Conscriptions-Nr.	1	bis	incl.	40
"	13.	"	"	"	"	"	"	"	"	41	—	"	80
"	14.	"	"	"	"	"	"	"	"	81	—	"	120
"	17.	"	"	"	"	"	"	"	"	121	—	"	147

Für die Kapuziner-Vorstadt:

der	18.	Mai	d.	J.	für	die	Häuser	vom	Conscriptions-Nr.	1	bis	incl.	40
"	19.	"	"	"	"	"	"	"	"	41	—	"	80

Für die Gradiska-Vorstadt:

der	20.	Mai	d.	J.	für	die	Häuser	vom	Conscriptions-Nr.	1	bis	incl.	40
"	21.	"	"	"	"	"	"	"	"	41	—	"	76

Für die Polana-Vorstadt:

der	23.	Mai	d.	J.	für	die	Häuser	vom	Conscriptions-Nr.	1	bis	incl.	45
"	24.	"	"	"	"	"	"	"	"	46	—	"	97

Für die Carlstädter, Vorstadt und Hühnerdorf:

der	25.	Mai	d.	J.	für	die	Häuser	vom	Conscriptions-Nr.	1	bis	incl.	24				
													der	ersten, und			
													der	letztern			
													Vorstadt	1	—	"	26

Für die Vorstadt Tyrnau:

der	27.	Mai	d.	J.	für	die	Häuser	vom	Conscriptions-Nr.	1	bis	incl.	40
"	28.	"	"	"	"	"	"	"	"	41	—	"	80

Für den Carolinen-Grund:

der 30. Mai d. J. für die Häuser vom ConscriptioNs-Nr. 1 bis incl. 25

Für die Vorstadt Krakau:

der 31. Mai d. J. für die Häuser vom ConscriptioNs-Nr. 1 — „ 75

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünctlichste zuhält, verfällt in die im §. 29. der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorliegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermög welcher auch jene Hauseigenthümer, welche wegen neuen Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur näheren Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1842 bis dahin 1843, wird den Hauseigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgzeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsbetragsbekenntnisse als leer zu bezeich-

nen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Parteien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Endlich wird sämmtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß sie hierzu nicht Kinder oder unerfahrene Diensthöten absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekenntnisse über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß wegen Behebung der Anstände die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — K. K. Kreisamt Laibach am 9. April 1842.

Ludwig Freiherr v. Mac-Neven o' Kelly,
k. k. wirklicher Subernialrath und Kreishauptmann.
Franz Schanda,
k. k. Kreissecretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 557. (2)

Nr. 630.

E d i c t.

Von dem gefertigten, als mit hoher Appellations-Verordnung vom 18. April 1833, Z. 6387, delegirten Bezirksgerichte, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Executions-sache der Herrschaft Wippach wider Andreas Rouditsch von Slop, peto. rückständigen Interessen pr. 466 fl. 47 kr. et Superexpensen in die öffentliche Feilbietung der, dem Executen gehörigen, der Herrschaft Wippach dienstbaren Realitäten, als des Hauses sub Consc. Nr. 31, des Ackers v' Terni, des Dominical-Ackers v' Nivach und Wiesflecks Rinsal, im gerichtlich erhobenen Schägwerthe von 752 fl. 40 kr. gewilliget, und dazu die Termine auf den 19. Mai, 18. Juni und 21. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden seyen.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen, daß die Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schägungswerthe hintangegeben werden, der Grundbuchsextract, das Schägungsprocoll und die Licitationsbedingungen aber täglich während den Amtsstunden eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 25. März 1842.

Z. 556. (2)

Nr. 629.

E d i c t.

Von dem gefertigten, als mit hoher Appellations-Verordnung vom 18. April 1833, Z. 6357, delegirten Bezirksgerichte wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Executions-sache der Herrschaft Wippach, wider Kasper Juvanzhiz von Slop Haus-Nr. 70, pto. Interessen. Rückstandes von 100 fl. 20 kr., in die öffentliche Feilbietung der, dem Extern gehörigen, der Herrschaft Wippach dienstbaren, gerichtlich auf 102 fl. 10 kr. geschägten Realitäten, als des hübliden Ackers na Kersische, sub Urb. Fol. Nr. 206, Nr. 32, und des 1/3 Dominical-Ackers u Verti, sub Grundbuchs-Nr. 92 gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 18. Mai, 16. Juni und 20. Juli l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr bestimmt worden seyen.

Wozu Kauflustige mit dem Beisatze geladen werden, daß die Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schägungswerthe hintangegeben werden.

Das Schägungsprocoll, der Grundbuchs-extract und die Bedingungen können täglich hieramts während den Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 25. März 1842.

3. 559. (2)

Nr. 1331. 3. 541. (3)

Nr. 872.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Koschier von Franzdorf, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 10. Juli 1841 bewilligt gewesenen executiven Feilbietung der, dem Martin Nagode von Brood gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 131 zinsbaren, auf 1400 fl. gerichtlich geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 37 fl. 2 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu diesem Ende die Tagsatzungen auf den 20. Mai, 20. Juni und 20. Juli l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Brood im Hause des Schuldners mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter der Schätzung hintangegeben werde.

Die Picitationsbedingungen, der Grundbuchs-extract und das Schätzungsprotocoll können hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 29. März 1842.

3. 560. (2)

Nr. 779.

E d i c t.

Vom k. k. vereinten Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird bekannt gemacht: Es sey die in der Executionsfache der Frau Helena Raitschisch, gegen Martin Bodnig, wegen 529 fl. 48²/₄ kr. c. s. c., auf den 9. Mai, 9. Juni und 7. Juli l. J. angeordnete, mit dem Edicte vom 20. Februar 1842, 3. 321, kund gemachte executive Feilbietung der, dem Pehtern gehörigen, der Pfaergült Mannsburg sub Urb. Nr. 99 dienstbaren Halbhube in Saborsk sistirt worden.

Egg am 15. April 1842.

3. 555. (2)

Nr. 1351.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Neumarkt wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Jeglitsch von Unterduplach, gegen Jacob Novak von Siegersdorf, pto. schuldigen 100 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung des, dem Gute gehörigen, gerichtlich auf 120 fl. bewerteten, dem Gute Duplach sub Urb. Nr. 22/a unterthänigen Ackers per terne zu Unterduplach gewilliget, und seyen zu deren Vernehmung drei Termine, und zwar der 29. April, 24 Mai und 24. Juni l. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Ackerrealität nur bei der dritten Feilbietung unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Die Picitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-extract können hieramt eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 22. Jänner 1842.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Sajoviz ohne Testament verstorbenen ¹/₄ Hüblers Georg Schober, aus was immer für einem Grunde einen Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., hierorts bei der auf den 29. April l. J. Vormittags um 10 Uhr anberaumten Liquidationstagsatzung zu melden.

Bezirksgericht Reifniz den 2. April 1842.

3. 540. (3)

Nr. 589.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifniz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Pirnath von Sappotol, als Bevollmächtigten des Math. Vesel, in die executive Versteigerung der, dem Anton Poniquar von Glatteneck eigentümlichen, der löbl. Herrschaft Reifniz sub Urb. Folio 641 zinsbaren ¹/₂ Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, dann fundo instracto, wegen schuldiger 35 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Termine, nämlich: der 1. auf den 13. Mai, der 2. auf den 17. Juni und der 3. auf den 22. Juli l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Glatteneck mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn ebengenannte ¹/₂ Hube bei der 1. und 2. Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswertb pr. 1225 fl., und das Mobilare um 35 fl. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der 3. auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Picitationsbedingungen können täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifniz den 2. März 1842.

3. 538. (3)

Nr. 638.

E d i c t.

Alle Jene, welche bei dem Nachlasse des am 30. März d. J. am Gute Stermoll gestorbenen Gutbesizers, Herrn Vinzenz Dietrich, entweder als Erben oder als Gläubiger ein Recht geltend zu machen, oder eine Forderung zu stellen vermeinen, haben bei Vermeidung der in dem §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen am 4. Juni d. J. Vormittag um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei zu erscheinen.

K. K. Bezirksgericht Michelstätten zu Krainburg am 11. April 1842.

3. 539. (3)

Nr. 590.

E d i c t.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird kund gemacht: Es sey Anton Kaufsja, von Goisd Haus Nr. 17, wegen erwiesener Verschwendung unter die Curatel gestellt, und demselben Herr Marcus Peshdirz von Zoll als Curator aufgestellt worden; daher Jedermann gewarnt wird, sich mit Anton Kaufsja in kein Rechtsgeschäft einzulassen.

Bezirksgericht Wippach am 4. März 1842.